

**Verordnung  
der Gemeinde Simmelsdorf  
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden  
(Hundehaltungsverordnung)**

Vom 13.11.2019

Die Gemeinde Simmelsdorf erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) folgende Verordnung:

**§ 1  
Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten. Es ist ein schlupfsicheres Halsband zu verwenden.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
  - f) Jagdhunde im Einsatz
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb von 200 m zur nächsten Wohnbebauung der Gemeindeteile, freier Auslauf gewährt werden.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis 1.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund bzw. großen Hund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund bzw. großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt.

§ 4

**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01.Januar 2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Simmelsdorf, den 13.11.2019

**GEMEINDE SIMMELSDORF**



P. Gumann  
Erster Bürgermeister

